

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.757/0016-III/1/2016

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER

PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207108

IHR ZEICHEN • BMF-010000/0007-I/4/2016

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 – EU-AbgÄG 2016 - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Es wird davon ausgegangen, dass der in der WFA unter dem Punkt „Laufende Auswirkungen – Personalaufwand“ definierte personelle Aufwand durch geeignete personalorganisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes verwiesen.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- 2 -

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Im Sinne der inhaltlichen Konsistenz wird empfohlen zu prüfen, ob das Vorhaben zur Erreichung des Wirkungsziels 1 „Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs durch eine einfache, transparente und leistungsgerechte Gestaltung des Steuersystems im internationalen Kontext unter Wahrung eines angemessenen Abgabenaufkommens.“ der Untergliederung 16 beiträgt. Besteht ein solcher Zusammenhang, so ist dieser in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung auszuweisen.

Zielformulierung:

Zu den Zielen 1 – 5

Die Zielbeschreibung sowie die Verwendung der Indikatoren sollen dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebte Wirkung darzulegen und überprüfbar zu machen. Es wird daher im Sinne der Überprüfbarkeit empfohlen zu prüfen, ob das Erreichen der gewünschten Wirkung auch durch eine Kennzahl messbar gemacht werden kann.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Es sollte darauf geachtet werden, dass das als erforderlich angesehene Handeln in der Problemdefinition – und darüber hinaus – für interessierte fachfremde Personen verständlich beschrieben wird.

Im Sinne der Verständlichkeit wird empfohlen, Abkürzungen (z.B. VPDG, ABI.) bei der ersten Verwendung auszuschreiben beziehungsweise zu erläutern.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

- 3 -

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

24. Mai 2016
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt